



# MARKTGEMEINDE WARTMANNSTETTEN

2620 Wartmannstetten, Marktplatz 1  
Bezirk Neunkirchen, NÖ  
www.wartmannstetten.gv.at

Telefon: 02635 / 651 24 - 0  
Fax: 02635 / 651 24 - 17  
E-Mail: [marktgemeinde@wartmannstetten.gv.at](mailto:marktgemeinde@wartmannstetten.gv.at)

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wartmannstetten hat in der Sitzung des Gemeinderates am 12.03.2026, TOP 11c folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

**§ 1:** Aufgrund des § 25 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wartmannstetten in den Katastralgemeinden Straßhof, Wartmannstetten und Diepolz abgeändert (Änderungspunkte 1, 5 und 6).

**§ 2:** Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: WAMS – FÄ5 – 12649) - verfasst von Ingenieurbüro DI Susanne Haselberger, Gschwandnergasse 26-28/2, 1170 Wien - ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBl.Nr. 8000/2 idF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

**§ 3:** Freigabebedingungen der Aufschließungszone „BW-A5“ (KG.Straßhof):

- Herstellung einer zumindest 2 m breiten Versickerungsmulde im Bereich der südlich der Aufschließungszone angrenzenden „Ggü“-Widmung

**§ 4:** Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 23. April 2026, Zl. RU1-R-672/020-2024, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Wartmannstetten, am 28.04.2026



Der Bürgermeister:

Martin Scherz

An der Amtstafel

angeschlagen am: 28.04.2026

abgenommen am: 13.05.2026